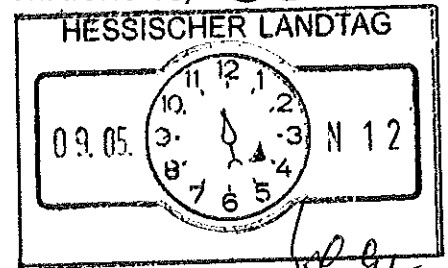




18. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 18/ **S662 Rd**



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

betreffend Teilnahme von Schulleitungsmitgliedern an Fortbildungen und weiteren Veranstaltungen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fortbildungen stehen einer Schulleiterin/einem Schulleiter bzw. einem Schulleitungsmitglied pro Jahr zu?
2. Gibt es eine maximale Anzahl von Fortbildungstagen, an denen eine Schulleitung Fortbildungen besuchen darf?
3. Wie oft dürfen Schulleiterinnen/Schulleiter an Vorstandssitzungen oder Verbandstagungen teilnehmen, wenn sie in Vorstandsfunktionen für einen Verband oder eine Gewerkschaft tätig sind?
4. Welche Verbandsarbeit und Gewerkschaftsarbeit rechtfertigt die Teilnahme und ist daher genehmigt?
5. Ist die Teilnahme an einer Tagung eines Verbandes oder einer Gewerkschaft zustimmungspflichtig oder reicht die Information des zuständigen Staatlichen Schulamtes über die Abwesenheit aus unter der Voraussetzung, dass die Vertretung des Schulleiters an Schule geregelt ist?
6. Ist es ausreichend, wenn die Schulleitung die Vertretung bei Fortbildungen im kollegialen Verhältnis regelt und das Staatliche Schulamt über die Abwesenheit informiert?
7. Sind Anmeldungen zu Fortbildungsveranstaltungen für die Schulleitung erst nach Zusage/Genehmigung des Staatlichen Schulamtes möglich oder darf sich eine Schulleitung vorher anmelden?
8. Die Teilnahme an welchen Veranstaltungen muss zuerst genehmigt werden, bevor eine Schulleiterin/ein Schulleiter bzw. ein Schulleitungsmitglied sich anmelden darf?
9. Wie viele Fortbildungen sollte eine Schulleiterin/ein Schulleiter bzw. ein Schulleitungsmitglied deswegen in einem Jahr besuchen?

Wiesbaden, den 7.5.2012

F:\Mathias W\Parl. Int\KA Schulleitung.doc


Mathias Wagner, MdL